

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. November 2019

Auszugsweise Veröffentlichung der Niederschrift

*Hinweis: Die Namen von Gemeinderatsmitgliedern werden bei der Wiedergabe von Wortbeiträgen aus Datenschutzrechtlichen Gründen hier nicht genannt.
Außerdem werden datenschutzrechtlich zwingende Schwärzungen vorgenommen.
(Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2018)*

Tagesordnungspunkt 1: Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 14.10.2019

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 14.10.2019 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen für die heutige Sitzung ausgehändigt.

Beschluss: Die Niederschrift wird vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Tagesordnungspunkt 2: Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hilgertshausen-Süd, 2. Erweiterung“

a) Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeits -und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 Hilgertshausen Süd, 2. Erweiterung aufzuheben.

Anlass für die Aufhebung der 2. Erweiterung ist die geplante Errichtung eines Doppelhauses auf dem Flurstück 73/14. Diese Bauweise ist innerhalb des Bebauungsplangebietes im östlichen und südlichen Teilbereich zulässig und auch baulich umgesetzt. Für das 595 m² große Flurstück 73/14 setzt der Bebauungsplan jedoch ein Einzelhaus fest.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 12.08.2019 bis 13.09.2019 statt. Für die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Von Seiten der Behörden am Landratsamt wird die Aufhebung kritisch gesehen und verschiedene Problemfelder thematisiert. Die Sachgebiete Planerische Belange und Rechtliche Belange schlagen stattdessen eine Änderung des Bebauungsplanes vor und auf die Aufhebung zu verzichten.

Wird von Seiten der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern zur Umsetzung des Vorhabens ein Änderungsverfahren beschlossen, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgen. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum bisherigen Verfahren werden in diesem Beschluss behandelt.

Die nachfolgenden Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen zum Bebauungsplan vor:

Landratsamt Dachau	Planerische Belange	04.09.2019
Landratsamt Dachau	Bauordnung	03.09.2019

Landratsamt Dachau	Rechtliche Belange	08.08.2019
Landratsamt Dachau	Technischer Umweltschutz	13.08.2019

Von Privatpersonen gingen keine Stellungnahmen ein.

1. Landratsamt Dachau, Planerische Belange vom 04.09.2019

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Fl. Nr. 73/1 das vorhandene Baurecht entzogen. Dafür ist die Gemeinde entschädigungspflichtig!

Wenn die Gemeinde in dem Gesamtumgriff des Bebauungsplanes eine Nachverdichtung wünscht, so wäre dies mit einer textlichen Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 5.5, Nr.5.6) möglich. Wir raten dringend an, diese Option zu prüfen.

Abwägung:

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern greift die Anregung auf und verzichtet auf die Aufhebung des Bebauungsplans. Stattdessen wird der Bebauungsplan für die Flurstücke 73/14 und 73/17 geändert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan für die Flurstücke 73/14 und 73/17 zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Landratsamt Dachau, Bauordnung vom 03.09.2019

Entgegen der in Nr. 1 und Nr. 5, je letzter Absatz, beschriebenen Auffassung, dass „die Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen ist“, lägen Teile des B-Plan-Gebietes nach der Aufhebung im sog. Außenbereich und wären nach § 35 BauGB zu beurteilen. Dies betrifft insbesondere die Fl. Nr. 73/1 und auch 73/2. Somit würde diesen Flurstücken Baurecht entzogen, da diese beiden Flurnummern auch außerhalb des FNP liegen und so eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 auch nicht möglich wäre.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Beschlussfassung zum Sachgebiet Planerische Belange. Es erfolgt eine Änderung des Bebauungsplanes, um die beabsichtigten planerischen Ziele umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 08.08.2019

Einwendungen:

Die Aufhebung eines Bebauungsplanes ist nur in einem Regelverfahren möglich. Einen Verzicht auf einen Verfahrensschritt, wie es bei der Öffentlichkeitsbeteiligung möglich ist, sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Die veranlasste Beteiligung wird deshalb in eine Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB umgedeutet.

Hinweise:

In der Präambel unter Punkt 1 sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass auch die Ursprungsfassung und die 1. Änderung aufgehoben werden.

Als Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes wäre eine 3. Änderung möglich gewesen. Das in der Begründung dargelegte Motiv zur Aufhebung des Bebauungsplanes („Errichtung eines Doppelhauses“) erscheint nicht ein ausreichend städtebaulicher Grund zu sein, zumal es sich eher

wohl um eine Einzelfalllösung handelt. Es wird empfohlen, die städtebaulichen Gründe zur Aufhebung deutlicher zu erläutern.

Im Umweltbericht werden unter Punkt 9.1 die Inhalte, Ziele und Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes dargelegt. Es wird vorgeschlagen, die Inhalte und Ziele darzulegen, die mit der Aufhebung des Bebauungsplanes erreicht werden sollen.

Abwägung:

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern greift die Anregung auf und verzichtet auf die Aufhebung des Bebauungsplans. Stattdessen wird der Bebauungsplan für die Flurstücke 73/14 und 73/17 geändert und das Verfahren mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes fortgesetzt.

Wie in der bisherigen Begründung dargelegt, soll auf dem Flurstück 73/14 anstatt eines Einzelhauses ein Doppelhaus ermöglicht werden. Diese Bauweise ist innerhalb des Bebauungsplangebietes im östlichen und südlichen Teilbereich zulässig und auch baulich im direkten Umfeld umgesetzt. Gleichzeitig sind die Baugrundstücke im Gebiet bereits überwiegend bebaut. Mit der Handhabung weitere Doppelhäuser auf bisherigen Einzelhausgrundstücken und damit eine punktuell maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen, sieht die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern durchaus einen gewichtigen städtebaulichen Grund. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Nachfrage an Baugrundstücken und die Schaffung von notwendigem Wohnraum in der Gesamtregion. Die vorgesehene 3. Änderung wird im Sinne des § 13a BauGB als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Auf einen Umweltbericht kann damit verzichtet werden.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Beschlussfassung zum Sachgebiet Planerische Belange. Es erfolgt eine Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13a BauGB. In dieser finden die aufgeführten Aspekte Beachtung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 13.08.2019

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass im bestehenden Bebauungsplan Nr. 6, 2. Erweiterung, die Festsetzung in Ziff. 13 zum Immissionsschutz enthalten ist, wonach im Bereich nördlich der Sommerstrasse (Grundstücke 17 – 20) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nicht zulässig sind. Diese Festsetzung wurde aufgrund der Hanglage der Grundstücke aufgenommen, es sollten Geruchseinwirkungen auf die um ca. 5 m höher liegende südliche Bebauung verhindert werden. Von den vorgenannten vier Grundstücken sind derzeit erst zwei bebaut, so dass eine Aufhebung des Bebauungsplanes dazu führen würde, dass in den noch unbebauten Parzellen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zulässig sind.

Somit sind Geruchseinwirkungen in den südlich gelegenen Wohnhäusern auch bei Schornsteinhöhen entsprechend den Vorgaben der 1. BImSchV nicht auszuschließen.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Beschlussfassung zum Sachgebiet Planerische Belange. Es erfolgt eine Änderung des Bebauungsplanes, der angesprochene Konflikt mit möglichen Rauchgasen ist damit ausgeräumt. Für die mit der Problematik behafteten Grundstücke gilt damit weiterhin der bisherige Bebauungsplan.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

b) Einstellung des Aufhebungsverfahrens

Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 Hilgertshausen Süd, 2. Erweiterung einzustellen.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

Tagesordnungspunkt 3: **Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hilgertshausen-Süd 2. Erweiterung“ im Sinne von § 13 a BauGB**
a) Aufstellungsbeschluss
b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

a) Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Hilgertshausen Süd, 2. Erweiterung für die Flurstücke 74/14 und 73/17 der Gemarkung Hilgertshausen.

Zur Umsetzung der mit der Aufhebung verfolgten Ziele wird der Bebauungsplan für die Flurstücke 73/14 und 73/17 geändert (3. Änderung).

Die vorgesehene 3. Änderung wird im Sinne des § 13a BauGB als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Auf einen Umweltbericht wird verzichtet.

Inhalt der 3. Änderung:

- Die bestehenden Festsetzungen für Einzel- und Doppelhausgrundstücke werden auf den Änderungsbereich übertragen.
- Für den Änderungsbereich wird eine GRZ von 0,3 bei einer Einzelhausbebauung und 0,4 für eine Doppelhaushälfte festgesetzt.
- Zusätzlich wird die Baugrenze im Änderungsbereich angepasst. Künftig gilt auch im südlichen Teil ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 3 m. Davon profitiert überwiegend das Flurstück 73/17.
- Für Garagen werden außerhalb der Baugrenzen überbaubare Flächen festgelegt. Die Regelung, wonach auch bei Garagen ein Grenzabstand von 3 m einzuhalten ist, gilt damit im Änderungsbereich nicht. Der Stauraum zwischen Garagen und Erschließungsstraße muss mindestens 5,0 m betragen. Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche gelegene Grundstückszufahrt kann damit als Abstand bis zum Garagentor mitgerechnet werden.
- Eine Festsetzung der Vollgeschosse erfolgt nicht mehr. Dies ergibt sich durch die bereits festgelegten Wand- und Firsthöhen der Hauptgebäude.

Alle weiteren Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt die

Dritte Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Hilgertshausen Süd“, 2. Erweiterung

in der Fassung vom 18.11.2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Tagesordnungspunkt 4: **Zustimmung zur Satzungsänderung der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau**

Die Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau (WLD mbH) ist ein kommunales Wohnungsunternehmen und wurde mit Eintrag in das Handelsregister am 14.01.1981 gegründet. Gesellschafter sind neben dem Landkreis Dachau (29,51 %) und der Sparkasse Dachau (29,51 %) 16 Gemeinden aus dem Landkreis Dachau (40,98 % Anteil am Stammkapital).

Zweck der Gesellschaft ist derzeit gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags (Satzung) vorrangig eine sichere und verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Dieses Ziel wird durch den Bau und Kauf von Immobilien, die Bewirtschaftung des eigenen Hausbesitzes sowie die Verwaltung von Immobilienbesitz für Dritte verfolgt.

Die Geschäftsführung der WLD mbH beabsichtigt den Gesellschaftszweck um das neue Geschäftsfeld „Generalübernehmer für Gesellschafter“ zu erweitern.

Hintergrund ist, dass der Wohnungspakt Bayern in der Säule II das kommunale Wohnungsförderprogramm (KommWFP) verankert hat. Das Förderprogramm beinhaltet neben einem Baukostenzuschuss von 30 % der Gesamtinvestition (Grundstück, Gebäude und Baunebenkosten) zinsgünstige Darlehen bis zu 60 %, so dass die Kommunen noch 10 % Eigenbeteiligung zu tragen haben. Dieses sehr attraktive Förderangebot veranlasst die Gemeinden, verstärkt selbst einen sozialen Wohnungsbau zu betreiben.

Um die Gemeinden bei der Säule II als Dienstleister im Bereich sozialer Wohnungsbau zu unterstützen, beabsichtigt die Geschäftsführung der WLD mbH, den Gesellschaftszweck um das neue Geschäftsfeld „Generalübernehmer für Gesellschafter“ zu erweitern. Durch diese geplante Erweiterung des Gesellschaftszwecks würde der aktuelle Gesellschaftszweck, eine sichere und verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (→ sozialer Wohnungsbau) sicherzustellen, eine perfekte Ergänzung finden und das Produkt-Portfolio der WLD mbH abrunden.

Im Vorfeld der Umsetzung zur geplanten Erweiterung des Gesellschaftszwecks hat die Geschäftsführung der WLD mbH den VdW-Bayern mit der rechtlichen Prüfung beauftragt. Die rechtliche Stellungnahme des VdW-Bayern kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesellschafter der WLD mbH bei einer Auftragsvergabe an die WLD mbH nicht verpflichtet sind, öffentlich auszuschreiben, die Inhouse-Fähigkeit ist gegeben.

Die Gesellschafterversammlung hat daher am 25.09.2019 davon Kenntnis genommen, dass die WLD mbH künftig als Generalübernehmer für die Gesellschafter tätig werden kann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Auftragsvergabe liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
2. Es ist kein öffentliches Vergabeverfahren für sämtliche Ausschreibungen durchzuführen, sondern nur beschränkte Ausschreibungen sind durchzuführen.
3. Die Auftraggeberin/ der Auftraggeber leistet regelmäßige Abschlagszahlungen, so dass dabei kein Kosten- und Liquiditätsrisiko für die WLD mbH entsteht.
4. Die Auftraggeberin/ der Auftraggeber leistet eine Vergütung in Höhe von 6 % (netto) der anrechenbaren Kosten (KGr. 300, 400, 500).
5. Der Aufsichtsrat erteilt vor Übernahme einer Generalübernehmerschaft seine Zustimmung gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. i) der Satzung.
(Anmerkung: Buchstabe i) soll durch die geplante Satzungsänderung, positive Beschlussfassung in den Kreis- und Gemeindeorganen vorausgesetzt, eingefügt werden.)

Zur Umsetzung der geplanten Erweiterung des Gesellschaftszwecks bedarf es der Satzungsänderung der WLD mbH.

§ 2 ist um den neuen Gesellschaftszweck zu erweitern, sowie § 14 Abs.2 um Buchstabe i) zu ergänzen, so dass der Aufsichtsrat seiner Aufgabe als Kontrollinstanz der Geschäftsführung der WLD mbH ordnungsgemäß nachkommen kann. Der genaue Wortlaut kann Nr. 2 der Beschlussfassung entnommen werden.

Zusätzlich sollen zwei weitere Anpassungen der Satzung im Zuge der für den erweiterten Gesellschaftszweck erforderlichen Satzungsänderung erfolgen:

- a) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung soll in Zukunft *schriftlich*, nicht mehr *durch eingeschriebenen Brief* erfolgen (§ 17 Abs. 2).
- b) § 27 Absatz 3 Buchstabe d) wird auf die ursprüngliche Fassung (*Verteilmasse nach Auflösung der Gesellschaft bemisst sich wieder nach Stammeinlagen und Baukostenzuschüsse; der Passus „und sonstige Einlagen in die Kapitalrücklage“ wurde gestrichen*) zurückgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern ermächtigt Herrn ersten Bürgermeister Dr. Markus Hertlein im Umlaufbeschluss für die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern als Gesellschafter der WLD mbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern stimmt der Durchführung eines Umlaufverfahrens zur Satzungsänderung gemäß § 16 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag zu.
2. Herr Bürgermeister Dr. Markus Hertlein wird ermächtigt im Zuge des Umlaufverfahrens dem Gesellschafterbeschluss wie folgt zustimmen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt folgende Satzungsänderungen:

§ 2

(3) Die Gesellschaft darf auch für ihre Gesellschafter bzw. deren Tochterunternehmen Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten - insbesondere im öffentlich geförderten Wohnungsbau. Sie kann dazu soziale wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Davon ausgenommen sind Objekte mit überwiegend gewerblichem oder öffentlichem Charakter.

(4) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

(5) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.

(6) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtkapitalrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

§ 14

(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über

- a) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- b) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 3),
- c) die Höhe und Fälligkeit auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen (§ 3 Abs. 2),
- d) die Zustimmung und Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4)
- e) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen
- f) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- g) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer
- h) die Wahl des Abschlussprüfers
- i) die Ausübung der Tätigkeit als Generalübernehmer bzw. als Generalunternehmer

§ 17

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung **schriftlich** an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

§ 27

Die Auszahlung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Grundstücke, die im Erbbaurecht oder kostenlos von den Gesellschaftern der Gesellschaft überlassen wurden, werden an den jeweiligen Gesellschafter zurückgegeben.
 - b) Grundstücke, die von der Gesellschaft direkt erworben wurden, fließen in die Verteilungsmasse.
 - c) Veräußerungserlöse aus den Gebäuden der Gesellschaft fließen in die Verteilungsmasse.
 - d) **Die Aufteilung der Verteilungsmasse erfolgt im Verhältnis der von den Gesellschaftern erbrachten Barleistungen (Stammeinlagen und Baukostenzuschüsse).**
 - e) Auf einen Verzinsungsfaktor für Barleistungen wird verzichtet.
3. Herr Bürgermeister Dr. Markus Hertlein wird ermächtigt die Geschäftsführung zu bevollmächtigen, um die Änderungen im Gesellschaftsvertrag zu veranlassen.
 4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß Art. 96 Abs. 1 Satz1 Nr.1 GO die Änderung der Aufgabe der WLD mbH der Kommunalaufsicht innerhalb der vorgegebenen Frist, das heißt mindestens 6 Wochen vor Vollzug, anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Tagesordnungspunkt 5: Tektur zur Kooperationsvereinbarung mit dem Obst- und Gartenbauverein Tandern über die Streuobstwiese Tandern

Im Zuge des Feuerwehrhausneubaus am nördlichen Ortsrand von Tandern wurde der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich in enger Zusammenarbeit zwischen der FFw Tandern und der Gemeinde mit dem Obst- und Gartenbauverein Tandern vorbereitet und durch viele Eigenleistungen der Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins unter der Regie der Vorsitzenden Stefanie Rieblinger geschaffen.

Dabei wurden über die aufgrund der Baumaßnahme geforderten Ausgleichsflächen hinaus auf dem gesamten Grundstück zusätzliche Naturflächen durch den Obst- und Gartenbauverein angelegt, die ein Vorzeigeprojekt darstellen und zu einer wesentlichen Aufwertung von Natur und Landschaft beitragen.

So wurden z.B. Streuobstbäume gepflanzt, Blumen- und Magerwiesen angesät, Sträucher und Gehölze gepflanzt sowie Rückzugsräume für Kleinlebewesen geschaffen.

In einem vom Gemeinderat am 24.06.19 genehmigten Vereinbarungsentwurf wurde die angedachte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Obst- und Gartenbauverein für den Unterhalt und die Pflege der angelegten Flächen abgestimmt und schriftlich niedergelegt. Anhand einer Farbskizze als Anlage zur Vereinbarung wurden die unterschiedlichen Zuständigkeiten aufgezeigt.

Auf Wunsch des Obst- und Gartenbauvereins Tandern sollen noch kleine Änderungen der Zuständigkeiten vorgenommen werden:

Das Mähen bzw. Mulchen des Wildackerstreifens entlang der östlichen Grenze soll von der Gemeinde auf den Obst- und Gartenbauverein übergehen.

Dagegen sollen die Böschungen der Wasserrutsche von der Gemeinde nicht gemulcht, sondern mit Motorsense gemäht und das Schnittgut (nur an der Straßenseite) nach Bedarf abgetragen werden. Der OGV koordiniert die Aktion.

Außerdem sollen die Helfer beim Gartlertag einmal jährlich (nicht alle 1-2 Jahre) eine einfache Brotzeit von der Gemeinde erhalten.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Vereinbarungsentwurfs zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Tagesordnungspunkt 6: Vereinbarung mit dem Verein „Zukunft Tandern e.V.“ über den geplanten Beste-Gegend-Pfad

Der Verein Zukunft Tandern hat durch den Lenkungsausschuss von Dachau Agil einen positiven Bescheid für das von ihm geplante Projekt „Beste-Gegend-Pfad“ in Tandern erhalten.

Nunmehr soll als nächster Schritt die Leader-Förderung beantragt werden.

Hierzu benötigt der Verein lt. Schreiben vom 08.11.2019 Erklärungen der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

- zur Genehmigung bzw. Genehmigungsfreiheit aller geplanten Gewerke wie Schilder, Bänke, Panoramarahmen u. Barfußpfad

und

- zum Aufkommen für Unterhalt und Pflege für mindestens 12 Jahre (= Zweckbindungsfrist) für den Fall der Auflösung des Vereins

Für Teilbereiche bzw. allgemeine Unterstützung bzgl. Unterhalt u. Pflege durch die Gemeinde strebt der Verein nach Abschluss des Projekts eine Vereinbarung mit der Gemeinde an.

Beschluss: Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erklärt, dass die lt. Schreiben vom 08.11.2019 geplanten Gewerke genehmigungsfrei errichtet werden können.

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erklärt darüber hinaus, dass für den Fall einer Auflösung des Vereins Zukunft Tandern e.V. die Gemeinde bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Förderung (12 Jahre) für Unterhalt und Pflege der zu errichtenden Gewerke aufkommt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Tagesordnungspunkt 7: Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.10.2019

Folgende Beschlüsse werden bekannt gegeben:

- Auftragsvergabe für die Errichtung eines Gehweges entlang der Hauptstraße in Tandern zwischen den Hausnummern 33 und 45
- Auftragsvergabe der Glasfaseranbindung für die Schule in Tandern
- Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin der Gemeinde

- Einführung eines kommunalen Sitzungsmanagements – Auftragsvergabe an die AKDB
- Beschaffung eines Zeiterfassungssystems für die Mitarbeiter (innen)

Tagesordnungspunkt 8: Informationen

- a) Beleuchtungsverbesserung in der Münchener Straße in Hilgertshausen
Der Bürgermeister betont, die vor längerer Zeit beschlossene Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Münchener Straße sei längst beauftragt. Die Ausführung soll nach aktueller Information noch im November dieses Jahres erfolgen.

- b) Verkehrsschau im Gemeindegebiet
Kürzlich hat im Gemeindegebiet eine turnusmäßige Verkehrsschau mit der Polizeiinspektion Dachau stattgefunden.

Der Bürgermeister berichtet kurz darüber und erklärt, dass die Ergebnisse noch aufbereitet werden müssen.

- c) Geplanter Brückenneubau an der ST2050 in Hilgertshausen
Bürgermeister Hertlein informiert auch darüber, dass das Staatliche Bauamt Freising im Jahre 2020 den Neubau der Ilmbrücke an der Münchener Straße in Hilgertshausen beabsichtige. Bei einer kürzlichen Vorbesprechung mit verschiedenen Behördenvertretern seien der Maßnahmen- und Umleitungsplan vorgestellt worden. Es sei angedacht, wenigstens einen Fußgängerweg während der Bauphase zu errichten. Der Fahrzeugverkehr müsse allerdings umgeleitet werden. Man werde wohl den Bründlweg während der Bauzeit als Einbahnstraße festlegen müssen.

Gemeinderatsmitglied . . . erklärt, es seien seiner Meinung nach auch Regelungen für das traditionelle Sportwochenende des TSV Hilgertshausen Anfang August notwendig.